

TE Vwgh Beschluss 2021/6/23 Ra 2021/18/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1
BFA-VG 2014 §9 Abs2 Z8
B-VG Art133 Abs4
VwGG §28 Abs3
VwGG §34 Abs1

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer, den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Dr.in Sembacher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wuketich, in der Revisionssache der N M, vertreten durch Dr. Christina Nestl, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Kärntner Ring 4, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Februar 2021, W254 2219350-1/33E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin, eine iranische Staatsangehörige, stellte am 27. Februar 2019 einen Antrag auf internationalen Schutz. Begründend brachte sie vor, zur Glaubensrichtung der Bahai konvertiert zu sein, weshalb sie befürchte, im Iran von Familienangehörigen verfolgt zu werden.

2

Mit Bescheid vom 30. April 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag der Revisionswerberin zur Gänze ab, erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen sie eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass ihre Abschiebung in den Iran zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

3

Am 8. Oktober 2019 heiratete die Revisionswerberin eine in Österreich asylberechtigte Person.

4

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Revisionswerberin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Revisionswerberin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das BVwG sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es die Leitlinien für die Beurteilung einer vorgebrachten Konversion nicht beachtet habe. Die Aussagen eines einvernommenen Zeugen seien nicht näher beurteilt worden, weswegen die Beweiswürdigung des BVwG in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden sei. Des Weiteren führt die Revision zu ihrer Zulässigkeit aus, die Interessenabwägung des Art. 8 EMRK sei mangelhaft, weil der Gesichtspunkt des § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG, also die Frage, ob das Privat- und Familienleben der Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, bei der Prüfung

einer möglichen Verletzung des Rechts auf Privatleben durch die Rückkehrentscheidung, in unverhältnismäßiger Weise in den Vordergrund gestellt worden sei. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das BVwG sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es die Leitlinien für die Beurteilung einer vorgebrachten Konversion nicht beachtet habe. Die Aussagen eines einvernommenen Zeugen seien nicht näher beurteilt worden, weswegen die Beweiswürdigung des BVwG in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unververtretbaren Weise vorgenommen worden sei. Des Weiteren führt die Revision zu ihrer Zulässigkeit aus, die Interessenabwägung des Artikel 8, EMRK sei mangelhaft, weil der Gesichtspunkt des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG, also die Frage, ob das Privat- und Familienleben der Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, bei der Prüfung einer möglichen Verletzung des Rechts auf Privatleben durch die Rückkehrentscheidung, in unverhältnismäßiger Weise in den Vordergrund gestellt worden sei.

6

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine begründete Furcht einer Asylwerberin vor asylrelevanter Verfolgung wegen einer Konversion vorliegen, und zwar insbesondere dann, wenn anzunehmen wäre, dass sie nach Rückkehr in ihr Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die sie der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen werden (vgl. VwGH 21.4.2021, Ra 2021/18/0157, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine begründete Furcht einer Asylwerberin vor asylrelevanter Verfolgung wegen einer Konversion vorliegen, und zwar insbesondere dann, wenn anzunehmen wäre, dass sie nach Rückkehr in ihr Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die sie der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen werden vergleiche , VwGH 21.4.2021, Ra 2021/18/0157, mwN).

11

Bei der Beurteilung eines behaupteten Religionswechsels und einer daraus resultierenden Verfolgungsgefahr kommt es wesentlich auf die aktuell bestehende Glaubensüberzeugung von Konvertiten an, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung anhand einer näheren Beurteilung von Zeugenaussagen und einer konkreten Befragung des Asylwerbers zu seinen religiösen Aktivitäten zu ermitteln ist. Maßgebliche Indizien für einen aus innerer Überzeugung

vollzogenen Religionswechsel sind beispielsweise das Wissen über die neue Religion, die Ernsthaftigkeit der Religionsausübung, welche sich etwa in regelmäßigen Gottesdienstbesuchen oder sonstigen religiösen Aktivitäten manifestiert, eine mit dem Religionswechsel einhergegangene Verhaltens- bzw. Einstellungsänderung des Konvertiten sowie eine schlüssige Darlegung der Motivation bzw. des auslösenden Moments für den Glaubenswechsel (vgl. ausführlich VwGH 12.6.2020, Ra 2019/18/0440, mwN). Bei der Beurteilung eines behaupteten Religionswechsels und einer daraus resultierenden Verfolgungsgefahr kommt es wesentlich auf die aktuell bestehende Glaubensüberzeugung von Konvertiten an, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung anhand einer näheren Beurteilung von Zeugenaussagen und einer konkreten Befragung des Asylwerbers zu seinen religiösen Aktivitäten zu ermitteln ist. Maßgebliche Indizien für einen aus innerer Überzeugung vollzogenen Religionswechsel sind beispielsweise das Wissen über die neue Religion, die Ernsthaftigkeit der Religionsausübung, welche sich etwa in regelmäßigen Gottesdienstbesuchen oder sonstigen religiösen Aktivitäten manifestiert, eine mit dem Religionswechsel einhergegangene Verhaltens- bzw. Einstellungsänderung des Konvertiten sowie eine schlüssige Darlegung der Motivation bzw. des auslösenden Moments für den Glaubenswechsel vergleiche , ausführlich VwGH 12.6.2020, Ra 2019/18/0440, mwN).

12

Im vorliegenden Fall gelangte das BVwG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis, dass die Revisionswerberin nicht aus innerem Entschluss zu den Bahai konvertiert sei und deren Glaubenslehren kein Bestandteil ihrer Identität geworden seien, weshalb sie im Iran keine Verfolgungshandlungen zu befürchten habe.

13

Sofern die Revision rügt, das BVwG hätte sich mit den Aussagen des einvernommenen Zeugen auseinandersetzen müssen, übersieht sie, dass das BVwG auch diese, zugunsten der Revisionswerberin sprechende Zeugenaussage in seiner Entscheidung berücksichtigte, jedoch erwog, dass sie nichts am Ergebnis ändere, weil der Zeuge keine überzeugende Begründung für seine Ansicht, wonach die Konversion der Revisionswerberin von einer inneren Überzeugung getragen sei, angeben habe können. Das BVwG sprach dem Fluchtvorbringen der Revisionswerberin ferner die Glaubhaftigkeit ab, weil sich die Revisionswerberin bereits im Iran wenig für den Islam interessiert habe und aus diesem Grund nicht nachvollziehbar sei, weshalb sie sich zu einer anderen Religion hinwenden sollte. Die erste Kontaktaufnahme mit der Bahai-Familie habe die Revisionswerberin widersprüchlich, unplausibel und vage geschildert. Sie habe überdies nicht beantworten können, wie man ein Bahai wird, praktiziere das „Bahaitum“ auch nicht und habe wenig Wissen darüber. Die Revisionswerberin besuche das Bahai-Zentrum selten und habe sich nur wenig mit der heiligen Schrift der Bahai auseinandergesetzt. Zudem habe sie angegeben, sie habe zuletzt zwei Monate zuvor in der Bahaischrift gelesen, obwohl es ein wichtiges Gebot darstelle, täglich in der heiligen Schrift zu lesen.

14

Im Ergebnis hat sich das BVwG in seiner Beweiswürdigung umfassend mit dem Vorbringen der Revisionswerberin, der Zeugenaussage sowie den von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgestellten Leitlinien für die Beurteilung einer Scheinkonversion auseinandergesetzt und nachvollziehbar begründet, weshalb es einen Glaubenswechsel aus innerer Überzeugung als nicht glaubhaft erachte.

15

Die Revision vermag mit ihrem allgemein gehaltenen Vorbringen daher nicht darzulegen, dass das BVwG eine unvertretbare Beweiswürdigung vorgenommen habe (zum diesbezüglichen Prüfmaßstab vgl. VwGH 19.3.2021, Ra 2021/19/0072, mwN). Die Revision vermag mit ihrem allgemein gehaltenen Vorbringen daher nicht darzulegen, dass das BVwG eine unvertretbare Beweiswürdigung vorgenommen habe (zum diesbezüglichen Prüfmaßstab vergleiche , VwGH 19.3.2021, Ra 2021/19/0072, mwN).

16

Betreffend das Familien- und Privatleben der Revisionswerberin stellte das BVwG im vorliegenden Fall fest, dass die Revisionswerberin mit einer in Österreich aufenthaltsberechtigten Person seit Oktober 2019 verheiratet sei, das Eheleben jedoch keine besondere Beziehungsintensität aufweise. Dies begründete das Gericht damit, dass die Revisionswerberin und ihr Ehemann divergierende Angaben zu den Modalitäten ihres Kennenlernens getätigt hätten, ihr gemeinsames Eheleben nicht beschreiben hätten können, erst seit August 2020 ein gemeinsamer Hausstand und keine finanzielle Abhängigkeit der Revisionswerberin von ihrem Ehemann bestehe. Das Gericht berücksichtigte im Rahmen der angestellten Interessenabwägung überdies die beruflichen und sozialen Integrationsbemühungen der Revisionswerberin.

17

Dieser vom BVwG vorgenommenen Interessenabwägung setzt die Revision bloß entgegen, das Gericht habe dem Gesichtspunkt, dass sich die Revisionswerberin zum Zeitpunkt des Entstehens des Familien- und Privatlebens über ihren unsicheren Aufenthalt bewusst hätte sein müssen, zu viel Gewicht beigemessen.

18

Dabei übersieht sie, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, dass es im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG maßgeblich relativierend ist, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitraum gesetzt wurden, in dem sich die Fremde ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste. Diese Überlegungen gelten insbesondere auch für eine Eheschließung mit einer in Österreich aufenthaltsberechtigten Person, wenn der Fremden zum Zeitpunkt des Eingehens der Ehe die Unsicherheit eines gemeinsamen Familienlebens in Österreich in evidenter Weise klar sein musste (vgl. VwGH 14.10.2019, Ra 2019/18/0396, mwN). Dabei übersieht sie, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, dass es im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG maßgeblich relativierend ist, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitraum gesetzt wurden, in dem sich die Fremde ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste. Diese Überlegungen gelten insbesondere auch für eine Eheschließung mit einer in Österreich aufenthaltsberechtigten Person, wenn der Fremden zum Zeitpunkt des Eingehens der Ehe die Unsicherheit eines gemeinsamen Familienlebens in Österreich in evidenter Weise klar sein musste vergleiche , VwGH 14.10.2019, Ra 2019/18/0396, mwN).

19

Dass die in Zusammenhang mit Art. 8 EMRK durch das BVwG vorgenommene Interessenabwägung fallbezogen unvertretbar sei, wird in der vorliegenden Zulassungsbegründung im Ergebnis nicht aufgezeigt. Dass die in Zusammenhang mit Artikel 8, EMRK durch das BVwG vorgenommene Interessenabwägung fallbezogen unvertretbar sei, wird in der vorliegenden Zulassungsbegründung im Ergebnis nicht aufgezeigt.

20

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 23. Juni 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021180126.L00

Im RIS seit

19.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at